



UMWELTSCHUTZ IN IHREM BETRIEB

UMWELTSCHUTZ AUF HANDELSPLÄTZEN FÜR FAHRZEUGE





AN WEN RICHTET SICH DIESES MERKBLATT?

Dieses Merkblatt richtet sich an Eigentümer, Vermieter und Mieter von Handelsbetrieben für Fahrzeuge sowie Behörden, die Fahrzeuge auf ihren Status im Hinblick auf das Abfallrecht beurteilen müssen. Es zeigt auf, wie diese Betriebe beschaffen sein müssen, damit Fahrzeuge auf umweltgerechte Art umgeschlagen, zwischengelagert und behandelt werden können. Die umweltrechtlichen Anforderungen an Werkstätten und Lager sowie Wasch-, Umschlags- und Betankungsplätze werden im AWEL-Merkblatt «Auto- und Transportgewerbe – Umweltschutz in Ihrem Betrieb» beschrieben.

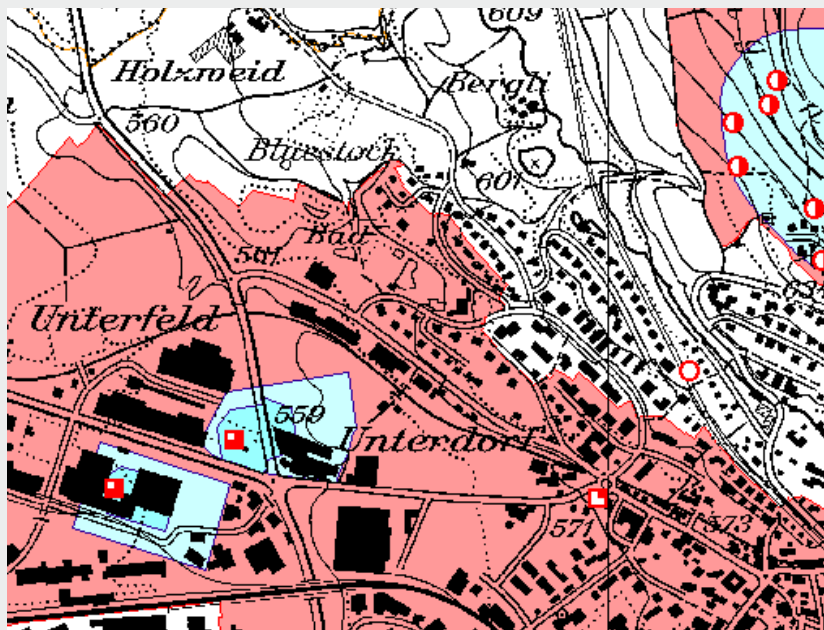
WARUM BRAUCHT ES DIESES MERKBLATT?

Auf Liegenschaften des Gebrauchtfahrzeughandels, aber auch auf Privatparkplätzen, auf denen Fahrzeuge sich selbst überlassen werden, finden sich regelmässig Spuren von Motorenöl oder anderen Betriebsflüssigkeiten. Tropfverluste oder Lachen entstehen meistens beim Auf- und Abblad von Fahrzeugen oder wenn die (Transport-)Fahrzeuge technischen Standards nicht genügen. Im Laufe der Jahre können kleinere Tropfverluste Wasser gefährlicher Flüssigkeiten sich in ihrer Vielzahl zu einem grossflächigen Verschmutzungsteppich ausbreiten. Diese Tendenz ist besonders im Gewässerschutzbereich A_u – ein Gebiet mit zum Beispiel für die Trinkwasserversorgung nutzbaren unterirdischen Gewässern – problematisch, weil das Regenwasser Verschmutzungen tief in den Boden bis ins Grundwasser verfrachten kann. Für den Liegenschaftsbesitzer wird die Situation spätestens dann zum Ärger, wenn der Platz in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen wird, was bei Bauverfahren kostspielige Sanierungen nach sich ziehen kann. Das Merkblatt hat zum Ziel, diese Szenarien gar nicht erst geschehen zu lassen.



Betriebsflüssigkeiten gehören nicht ins Grundwasser!

Möchten Sie wissen, in welchem Gewässerschutzbereich Ihr Betrieb liegt? Unter www.gis.zh.ch, Rubrik «GIS-Browser (Online-Karten)», Gewässerschutzkarte, finden Sie detaillierte Angaben. Auch das AWEL (Tel. 043 259 32 62) hilft Ihnen gerne weiter.



Ausschnitt aus der Gewässerschutzkarte des Kantons Zürich (www.gis.zh.ch).
Rot: Gewässerschutzbereich A_u
Blau: Grundwasserschutzzonen
Weiss: übrige Bereiche

DIE MOTORFAHRZEUGKONTROLLE –

AUCH EIN INSTRUMENT DES UMWELTSCHUTZES

Für die Umwelt wichtig ist nicht nur der Gewässerschutzbereich, sondern auch der technische Zustand der Fahrzeuge. Fahrzeuge auf Handelsplätzen unterscheiden sich nämlich in Bezug auf Alter, Marke, Kilometerstand und Reparaturbedürftigkeit sehr stark voneinander.

Tropfverluste gehen meist von älteren Fahrzeugen aus oder von solchen, die der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995 nicht entsprechen. Die schweizerischen Strassenverkehrsämter beurteilen im Rahmen von periodischen Fahrzeugprüfungen (auch Motorfahrzeug-Kontrolle oder MFK genannt), ob ein Fahrzeug den technischen Anforderungen entspricht, also betriebsicher ist. Dabei werden nicht nur Aspekte der Funktionstüchtigkeit und Sicherheit berücksichtigt, sondern auch die Umweltbelastung (Abgaswerte, Flüssigkeitsverluste).



Periodische Fahrzeugprüfungen sind auch ein Instrument des Umweltschutzes

BETRIEBSSICHER IST, WENN EIN GELAGERTES FAHRZEUG...

- nicht an Motor und Antriebsstrang beschädigt oder defekt ist und
- je Kategorie (siehe Tabelle unten) jünger als 9, 10 resp. 11 Jahre ist oder
- je Kategorie vor maximal 1,5 resp. 3 Jahren zum letzten Mal einer MFK unterzogen worden ist (siehe folgende Tabelle):

BETRIEBSSICHERE FAHRZEUGE

	Anzahl Jahre seit Inverkehrsetzung	Anzahl Jahre seit letzter MFK*
Fahrzeuge zum berufsmässigen Personentransport, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Sattelschlepper / Sachtransportanhänger schwerer als 3,5 t (Art. 33 Abs. 2 Bst. a VTS)	mehr als 9 Jahre	max. 1,5 Jahre
Leichte und schwere Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen, Motorräder, Wohnmotorwagen, Sattelschlepper leichter als 3,5 t (Art. 33 Abs. 2 Bst. b VTS)	mehr als 10 Jahre	max. 3 Jahre
Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Motorkarren, Motoreinachser, Anhänger dieser Fahrzeugarten (Art. 33 Abs. 2 Bst. c VTS)	mehr als 11 Jahre	max. 3 Jahre

*Motorfahrzeug-Kontrolle

BEISPIELE

Ein intakter Personenwagen, dessen erste Inverkehrsetzung mehr als 11 Jahre zurückliegt und bei dem die letzte Motorfahrzeugkontrolle vor 2 Jahren durchgeführt wurde, gilt als betriebsicheres Fahrzeug. Als nicht betriebsicher gilt ein Gesellschaftswagen, der vor 10 Jahren Inverkehr gesetzt worden ist und dessen letzte MFK mehr als 20 Monate zurückliegt.

ANFORDERUNGEN AN FAHRZEUG- HANDELSPLÄTZE,

IN DENEN AUCH MIT UNFALL-, REPARATURBEDÜRFTIGEN ODER ALTEN FAHRZEUGEN GEHANDELT WIRD

Die Erfahrung zeigt, dass wo mit Unfall-, reparaturbedürftigen oder alten Fahrzeugen gehandelt wird, im Durchschnitt jedes zwanzigste Fahrzeug beim Transport, bei der Lagerung oder beim Umschlag Betriebsflüssigkeiten verliert. Ausserdem ist die Gefahr von Öllachen und Bränden grösser. Darum gelten auf diesen Handelsplätzen grundsätzlich folgende zehn Regeln:

DIE ZEHN GEBOTE DES OCCASIONSHANDELS

1. Mindestens 5% der Sammelfläche – im Minimum aber ein Fahrzeug-Abstellplatz – müssen mit einem dichten und abflusslosen Boden und einer Überdachung ausgestattet sein. Dieser Bereich ist ausschliesslich für die Zwischenlagerung von Fahrzeugen mit reellen oder wahrscheinlichen Tropfverlusten zu reservieren.
2. Zu- und Abfahrtsbereiche sowie Umschlagsplätze müssen befestigt sein.
3. Motoren und Antriebsstränge der Fahrzeuge müssen immer vor Niederschlägen geschützt sein (geschlossene Motorhaube).
4. Zu- und Abfahrtsbereiche müssen frei befahrbar und im Brandfall für die Feuerwehr zugänglich sein.
5. Kein Fahrzeug-Umschlag auf öffentlichem Grund!
6. Die Fahrzeugausweise müssen an zentraler Stelle gesammelt und Mitarbeitenden des AWEL jederzeit vorgewiesen werden können. Sie können für Kontrollzwecke auch offen und an gut sichtbarer Stelle unter der Windschutzscheibe des jeweiligen Fahrzeugs ausgelegt werden.
7. Für Flüssigkeitsverluste auf befestigtem Boden Bindemittel bereitstellen. Tropfflecken auf unbefestigten Flächen ausheben und als Sonderabfall entsorgen (s. auch Kapitel «Abfälle», Seite 8).
8. Keine Abfälle sowie keine Reinigungs-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten im Freien!
9. Auf Plätzen, bei denen das Regenwasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird, dürfen keine Düngemittel, Pestizide oder Streusalze zum Einsatz kommen.
10. Brände, Öllachen u.ä. sofort unter Polizeinotruf 117 melden.

Für die umweltkonforme Liegenschaftsentwässerung gelten die SN-Norm 592'000 und die Richtlinie «Regenwasserentsorgung» des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) sowie die gleichnamige AWEL-Richtlinie / Praxishilfe. Letztere kann unter www.bus.zh.ch, Rubrik «Dokumente», heruntergeladen werden.



Unfallfahrzeuge nie im Freien auf unbefestigtem Boden lagern ...



... sondern unter Dach auf befestigtem, dichten und abflusslosem Boden.

VERKEHRS- UND UMSCHLAGSFLÄCHEN

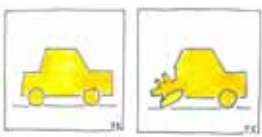
Für Verkehrs- und Umschlagflächen gilt:

Tätigkeit	Gewässer-schutzbereich	Anforderung Platzbereich
Zu- und Abtransport Umschlag	alle Bereiche	Befestigte und dichte Fläche, Entwässerung über Schlammsammler mit Anschluss an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation oder unter Dach, auf befestigten, dichten und abflusslosen Flächen mit Rückhaltevolumen.

SAMMELFLÄCHEN

Für Fahrzeug-Sammelflächen gilt:

Fahrzeuge	Gewässer-schutzbereich	Anforderung Sammelfläche
Unfall- oder reparaturbedürftige Fahrzeuge mit reellen oder möglichen Tropfverlusten; Fahrzeugteile	alle Bereiche	Immer unter Dach, auf dichten und abflusslosen Flächen mit Rückhaltevolumen.
Übrige nicht betriebs-sichere Fahrzeuge	alle Bereiche	Befestigte und dichte Fläche, Entwässerung über Schlammsammler mit Anschluss an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation.
Betriebs-sichere Fahrzeuge	A _u	Befestigte und dichte Fläche, Versickerung über belebte Bodenschichten mit minimal 20 cm Oberboden und 30 cm Unterboden in Versickerungsmulde oder über die Schulter (1. Priorität) oder Entwässerung über Schlammsammler mit Anschluss an die Meteor-(2. Priorität) oder Mischwasserkanalisation (3. Priorität).
Betriebs-sichere Fahrzeuge	üb	Wie A _u oder Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Schotterrassen, Verbund- und Sickersteine, Natursteinpflaster oder Chaussierung.



Nicht betriebs-sichere Personalfahrzeuge:
Sie sind älter als 10 Jahre und die letzte MFK-Prüfung liegt mehr als 3 Jahre zurück.
Falls Schäden, dann ohne Tropfverluste.



Unfall- oder reparaturbedürftige Fahrzeuge mit reellen oder möglichen Tropfverlusten:
Immer unter Dach auf dichtem Boden!



Beispiel eines umweltkonformen Handelsbetriebes für Gebrauchtfahrzeuge, unabhängig vom Gewässerschutzbereich.

BETRIEBE, IN DENEN AUSSCHLIESSLICH MIT BETRIEBSSICHEREN FAHRZEUGEN GEHANDELT WIRD

Ein umweltgerecht ausgestalteter Handelsbetrieb für Occasionen bietet geeignete Abstellflächen für Fahrzeuge jeden Zustands. Trotzdem: Wer Tropfverluste ausschliessen kann, weil ausnahmslos mit betriebssicheren Fahrzeugen hantiert wird (Transportfahrzeuge eingeschlossen!), muss keine spezifischen gewässerschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Für diese Flächen gelten allgemeine bauliche Anforderungen und Verhaltensregeln, wie sie in der AWEL-Richtlinie/Praxishilfe «Regenwasserentsorgung» sowie in den Geboten 3-10 (siehe Seite 5) beschrieben sind.

Gewässerschutzbereich

Bauliche Ausgestaltung der Sammel-, Verkehrs- und Umschlagsflächen

A_u

Befestigte und dichte Fläche, Versickerung über belebte Bodenschichten mit minimal 20 cm Oberboden und 30 cm Unterboden in Versickerungsmulde oder über die Schulter (1. Priorität) oder Entwässerung über Schlammsammler mit Anschluss an die Meteor- (2. Priorität) oder Mischwasserkanalisation (3. Priorität).

üb

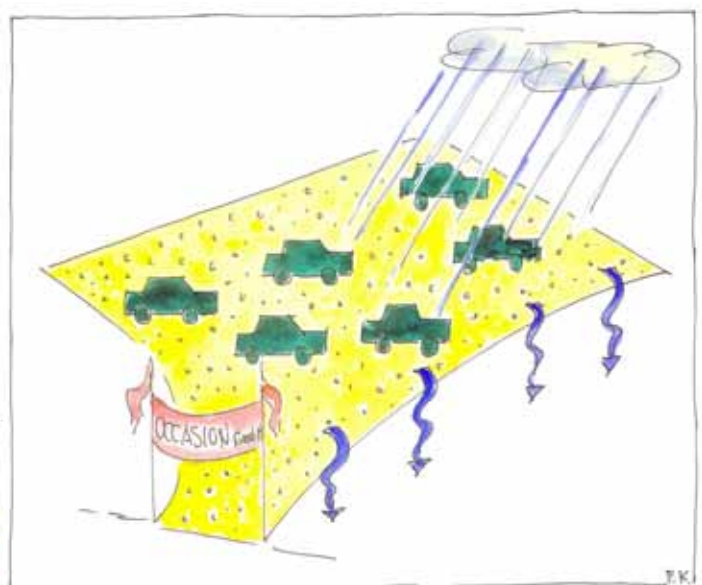
Wie A_u oder Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, Verbund- und Sickersteine, Natursteinpflaster oder Chaussierung.



Betriebssicheres Fahrzeug: Kann ohne oder mit wenig Aufwand im Strassenverkehr zugelassen sein.



Für Handelsplätze von ausschliesslich betriebssicheren Fahrzeugen im Gewässerschutzbereich A_u gibt es vielfältige Entwässerungsmöglichkeiten.



Für Handelsplätze von ausschliesslich betriebssicheren Fahrzeugen im Gewässerschutzbereich üb gelten keine besonderen gewässerschutzrechtlichen Vorschriften.

REPARATURARBEITEN, REINIGUNGEN UND BETANKUNGEN

Arbeiten an Fahrzeugen, die Bestandteile mit Flüssigkeiten oder Kältemitteln tangieren, sowie Reinigungen und Betankungen, müssen generell unter Dach auf befestigtem Boden ausgeführt werden. Die detaillierten Umweltvorschriften sind im AWEL-Merkblatt «Auto- und Transportgewerbe – Umweltschutz in Ihrem Betrieb» beschrieben.



Reparatur-, Service- und Reinigungsarbeiten sowie Betankungen immer unter Dach!

ABFÄLLE

Abfälle dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund im Freien abgelagert oder stehen gelassen werden. Dies gilt insbesondere für flüssige Abfälle, aber auch für Fahrzeugteile, Batterien und andere Gegenstände aus Metall, Kunststoff oder Gummi (z.B. Altpneus). Für Abfälle, die auf einem Betriebsareal gelagert werden, ist der Betriebsinhaber verantwortlich. Falls Sie Abfälle zwischengelagern, müssen Sie dies in abgedeckten Mulden oder unter Dach tun. Insbesondere Abfälle oder Gegenstände, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verschmutzt sind (ölverschmutzte Putzlappen, Motorenteile o.ä.), sind in einer dichten Mulde oder in einem abflusslosen Raum unterzubringen. Abfälle dürfen zudem weder verdünnt noch vermischt werden. Weitere Informationen: AWEL-Merkblatt «Auto- und Transportgewerbe – Umweltschutz in Ihrem Betrieb».



Abfälle und Motoren(-teile) nie im Freien lagern...

Auch illegal durch Unbekannte auf Ihrem Betriebsareal deponierte Abfälle fallen in Ihren Verantwortungsbereich. Es ist immer Aufgabe des Inhabers oder der Inhaberin des Betriebsareals, diese Abfälle umweltkonform zu entsorgen.

Sonderabfälle (S) (Batterien, Ölfilter, Altöl, Bremsflüssigkeiten u.a.) und so genannte «andere kontrollpflichtige Abfälle» (ak) (ausgediente Fahrzeuge, Altreifen, Mischschrott, elektrische und elektronische Geräte u.a.) werden mit speziellen sechsstelligen Codes bezeichnet. Sie dürfen nur Betrieben zur Entsorgung abgegeben werden, die über eine entsprechende Bewilligung durch die kantonale Umweltfachstelle verfügen (für eine Liste siehe www.veva-online.ch).

Verschmutztes Erdreich (Kleinmengen durch Tropfverluste) ist auszuheben und zusammen mit verschmutzten Bindemitteln als Sonderabfall einem bewilligten Entsorgungsunternehmen abzugeben (Code 17 05 97 [ak]). Für den Transport ist ab 50 kg ein Begleitschein notwendig. Weitere Informationen: www.veva-online.ch.



...sondern unter Dach oder in witterungsgeschützten Bereichen.

WANN IST EIN AUTO ABFALL?

Als Altfahrzeuge gelten trockengelegte und entfrachtete (Abfallcode 16 01 06 [ak]) oder unbehandelte Fahrzeuge, die trockengelegt, entfrachtet und zerlegt werden sollen (Abfallcode 16 01 04 [ak]). Sie gelten als Abfall. Dies gilt auch für nicht betriebssichere Fahrzeuge (siehe Seite 4).

GRENZÜBERSCHREITENDER VERKEHR

EXPORT VON FAHRZEUGEN

Für Fahrzeuge, die der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) entsprechen und die im Empfängerland bestimmungsgemäss weiterverwendet werden, gelten keine besonderen umweltrechtlichen Exportvorschriften. Auch nicht betriebsfähige Fahrzeuge (inkl. Unfallfahrzeuge), die im Ausland mit verhältnismässigem Reparaturaufwand instand gestellt werden können, fallen nicht unter die Exportkontrolle. Unter die Codes 16 01 06 und 16 01 04 fallende Fahrzeuge müssen hingegen beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) notifiziert werden. Ihr Export ist ausschliesslich in Länder erlaubt, die der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (engl. OECD) beigetreten sind.

Die Export-Bewilligung wird erteilt, wenn der Exporteur unter anderem nachgewiesen hat, dass der geplante Export beim BAFU und bei den zuständigen Behörden im Ausland angemeldet ist, und dass die Entsorgung bzw. Reparatur im Ausland umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt. Weitere Lektüre zum Thema Export: www.bafu.admin.ch/abfall, Rubrik «Verkehr mit Abfällen» – «Notifikation von Abfällen», «Vollzugshilfe für die Entsorgung von Altfahrzeugen» (Kap.10) sowie Auszug aus dem Rundschreiben vom 1. Juli 2008 «Präzisierungen im Vollzug in den Bereichen Altreifen und Altfahrzeuge» vom BAFU (Bezug: www.bafu.admin.ch/abfall, Rubrik «Verkehr mit Abfällen»).

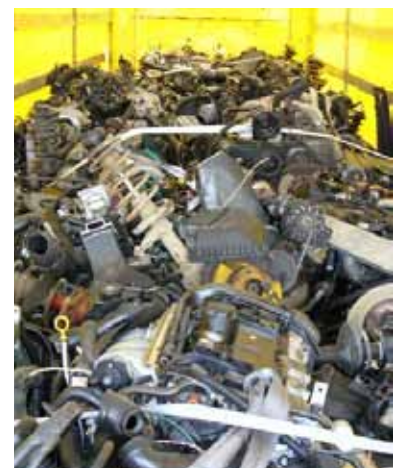
Fahrzeuge und Fahrzeugteile, die unter die Abfallcodes 16 01 04 und 16 01 06 (ak) fallen, dürfen nur mit Bewilligung des BAFU und nur in OECD-Länder exportiert werden!

EXPORT VON ERSATZTEILEN

Ersatzteile, die funktionstüchtig sind und im Ausland zum ursprünglichen Zweck wieder verwendet werden, sind der Exportkontrolle nach VeVA nicht unterstellt (keine Export-Bewilligungspflicht). Dies bedingt allerdings, dass sie für den Transport gut verpackt und festgebunden sowie frei von Flüssigkeitsverlusten sind (vorgängige Trockenlegung oder Verschliessen von Öffnungen). Ausserdem müssen die Teile einzeln gekennzeichnet und der Transportliste mit Marken- und Typenbezeichnung sowie Preisen jeweils zugeordnet werden können.



Sicher und tropffrei verpackte Ersatzteile schützen vor Beanstandungen Durch Zoll- und Umweltbehörden.



Fahrzeugteile dürfen nicht als Schüttgut transportiert werden. Sonst gelten sie als Abfall.

GIBT ES WEITERGEHENDE GRUNDLAGEN FÜR DEN INTERESSIERTEN LESER?

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991

Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 18. Oktober 2005

Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994

PUBLIKATIONEN

SN-Norm 592'000 des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

Richtlinie «Regenwasserentsorgung» (2002, VSA), inkl. Updates

Merkblatt «Auto- und Transportgewerbe – Umweltschutz in Ihrem Betrieb» (2007, AWEL)

Richtlinie/Praxishilfe «Regenwasserentsorgung» (2005, AWEL)

Merkblatt «Versickerung des Regenwassers» (2009, AWEL)

Branchenmerkblatt «Autogewerbe» des Bundesamtes für Umwelt (2004, BAFU)

Vollzugshilfe für die Entsorgung von Altfahrzeugen (Entwurf August 2006, BAFU)

Präzisierungen im Vollzug in den Bereichen Altreifen und Altfahrzeuge. Text aus Rundschreiben vom 1. Juli 2008. (2008, BAFU)

Merkblatt «Lagerung und Behandlung von Altreifen» (2008, AWEL)

Vollzugshilfe für die Entsorgung von Altreifen (Entwurf März 2008, BAFU)

Merkblatt «Lagerung von Reifen und ihren Folgeprodukten» (2008, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Kantonale Feuerpolizei).



HABEN SIE FRAGEN?

NEHMEN SIE MIT UNS KONTAKT AUF!

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft und Betriebe
Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge
Walcheplatz 2, Postfach
8090 Zürich
Tel. 043 259 32 62
Fax 043 259 39 80
www.bus.zh.ch